



Tett nang
Bodenseekreis

Bebauungsplan „Sporthalle Manzenberg“

Regelverfahren
in Tett nang

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Fassung vom 17.05.2022

Vorentwurf



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)

Auf Grundlage des § 9 BauGB sowie des § 9a BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 17.05.2022 wird folgendes festgesetzt:

2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1 bis 23 BauNVO + § 9 BauGB)

2.1 Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im zeichnerischen Teil schwarz gestrichelt dargestellt.

2.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

2.2.1 Sonstiges Sondergebiet „Schul-, Sport- und Veranstaltungshalle“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Innerhalb des Sondergebiets ist eine Schul-, Sport- und Veranstaltungshalle, Sportanlagen sowie sonstige schulische Nutzungen – einschließlich der für den Betrieb erforderlichen (baulichen) Einrichtungen und Anlagen wie Kassen etc. – zulässig.

2.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

2.3.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist gemäß zeichnerischem Teil durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (GHmax) begrenzt und bezieht sich auf die festgesetzte Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH). Die festgesetzte GHmax darf durch technische Aufbauten, die der Nutzung von regenerativen Energien dienen oder für Klimatisierung / Wärmeerzeugung / Lüftung erforderlich sind, um bis zu 1,50 m überschritten werden.

2.3.2 Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 16 und 19 BauNVO)

Die maximal zulässige Grundfläche ist entsprechend dem zeichnerischen Teil in Quadratmeter festgesetzt.

2.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 10 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO) 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

2.4.1 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

2.4.2 Bauweise

Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude können mit oder ohne Grenzabstand mit einer Länge von über 50 m errichtet werden.

2.5 Garagen und Carports und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Garagen, Stellplätze und Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

2.6 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Für Nebenanlagen gilt:

- Untergeordnete Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck des Plangebiets dienen.
- Die der Versorgung des Gebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind ausnahmsweise im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässig.

2.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.7.1 Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten sind alle Rodungen außerhalb der Vegetationszeit in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen (vgl. §39 BNatSchG).
- Bei der Installation neuer Beleuchtungseinrichtungen sind streulichtarme, geschlossene Leuchtentypen mit geringer Lockwirkung für Insekten zu verwenden. Darüber hinaus ist folgendes einzuhalten:
 - geringe Helligkeit und vorzugsweise Lichtfarbe 3000 Kelvin
 - nach unten abstrahlend
 - Dimmerfunktion
 - Steuerung über Bewegungsmelder
- Zur Vermeidung von Vogelschlägen müssen - insbesondere an großen Glasfassaden - entsprechende Maßnahmen / Vorkehrungen getroffen werden. Vgl. hierzu Informationsbroschüre „Vogelschlag an Glas – Das Problem und was Sie dagegen tun können“ des BUND (https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogelschlag_an_Glas_Broschuere_BUND_NRW.pdf) oder Publikation „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Vogelwarte Sempach.
- Auf den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Einfriedungen unzulässig.
- Flache und flachgeneigte Dächer (< 15 °) sind zu begrünen. Der Mindestaufbau des Pflanzsubstrats darf 10 cm nicht unterschreiten. Sämtliche Bepflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

2.7.2 Auf Grund der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird folgendes festgesetzt

- Für die Begleitung und Überwachung aller Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung gegenüber der Behörde zu benennen und einzusetzen.
- Maßnahme A1: Schaffung zweier Ersatzhabitats für Zauneidechsen auf den Flurstücken Nr. 1500 und 1522/7 mit einer Größe von insgesamt 200 m² (je 100 m²). Die CEF-Maßnahme muss deutlich vor einem Baubeginn mit Schädigung der bekannten Lebensstätte der Zauneidechse voll funktionsfähig hergestellt sein.

Die Bereiche um die CEF-Maßnahmen sind zweischürig zu mähen, um geeignete Nahrungshabitats der Zauneidechse zu erhalten bzw. zu schaffen. Der erste Schnitt ist Mitte März, vor der Aktivitätszeit der Zauneidechsen, der zweite Schnitt Mitte August durchzuführen (Detaillierte Angaben zur Ausführung s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 15.02.2022, Anlage 2 der Begründung, S. 17 ff). Der Erfolg der Maßnahme ist im Anschluss an die ökologische Baubegleitung durch ein 2-jähriges Monitoring zu prüfen. Die Sicherung der planexternen Ausgleichsfläche erfolgt über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- Maßnahme A2: Anlage eines mind. 50 cm und im Boden verankerten Reptilienschutzzaunes auf den Flurstücken 1499/1, 1500 und 1526 im Bereich der Nachweisflächen von Zauneidechsen (z.B. „Robuste Ausführung (Reptilienschutzzaun)“ der Firma Maibach oder vergleichbare). Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung muss darauf geachtet werden, dass keine Tiere von den Nachweisflächen in die Baustelle auswandern. Zur Habitataufwertung sind an 3 Stellen linsenförmige rund 2x4 m große Flächen mit Sandlinsen, Rohboden, Block- und Bollensteinschüttungen und Totholzhaufen anzulegen. (Detaillierte Angaben zur Ausführung s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 15.02.2022, Anlage 2 der Begründung).
- Maßnahme A5: Verhängung von 10 Höhlenbrüterkästen aus Holzbeton (5 Kästen Nisthöhle 2GR (oval) und 5 Kästen Nisthöhle 2GR (Dreiloch)) in den bestehenden und zu erhaltenden Bäumen auf den Flurstücken 1500, 1526, 1499/1, 1520 und 1530/1. Die korrekte Ausbringung der Nisthöhlen ist durch einen Fachexperten zu begleiten. Bestehende Nistkästen sind zu erhalten, defekte ggf. zu ersetzen.
- Maßnahme A6: Im Bereich der Flugkorridore von Fledermäusen im Plangebiet ist die künftig geplante Beleuchtung auf das absolut notwendige Maß zu beschränken (lichtfreier Raum) und so auszurichten, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgt. Ziel muss es sein, ausreichend große dunkle Bereiche zu belassen, die als Nahrungs- oder Jagdareale von Fledermäusen weiterhin genutzt werden können.

2.7.3 Ausgleichsmaßnahmen

Der durch den Bebauungsplan verursachte naturschutzrechtliche Eingriff wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans vollständig im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB ausgeglichen. Auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht (Anlage 1 zur Begründung) wird verwiesen.

2.8 Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Entsprechend dem zeichnerischen Teil sind Pflanzgebote für die Anpflanzung von Bäumen im Plangebiet festgesetzt. Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Bebauung vorzunehmen. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Die unter Hinweise befindliche Pflanzliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Es sind allerdings nur gebietsheimische Pflanzen regionaler Herkunft und autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden. Nadelbäume dürfen nicht gepflanzt werden.

2.9 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Maßnahme A4: Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die vorhandene Vegetation zu erhalten, die Streuobstbestände sind zu verjüngen und zu pflegen. Die Pflanzungen sind bei natürlichem Abgang an gleicher Stelle sowie gleicher Qualität zu ersetzen.

3. Hinweise und Empfehlungen

3.1 Oberboden und Erdarbeiten

Generell gilt die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes und den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§1a BauGB). Demnach ist der Bodenaushub auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Anfallender überschüssiger Erdaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen. Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme" zu beachten. Auf die §§ 4 und 7 des Bodenschutzgesetzes wird hingewiesen. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer nachhaltigen Veränderung zu schützen.

Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2 m, Schutz vor Vernässung).

Zur Sicherstellung eines fachgerechten Umgangs mit dem Bodenmaterial wird für die Erdarbeiten bei der Erschließung und großen Bauvorhaben eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

3.2 Untergrundverunreinigungen, Altlasten und Abfallbeseitigung

Bekannte, vermutete, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Bauvorhaben, bei denen jeweils oder in Kombination mehr als 500 m³ Erdaushub anfallen, bei verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen, sowie bei einer verfahrenspflichtigen Baumaßnahme, die einen Teilabbruch umfasst, ist der Baurechtsbehörde im Rahmen des Verfahrens ein Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vorzulegen und durch die untere Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

3.3 Geologie, Geotechnik und Baugrund

Geotechnische Untersuchungen wurden 2020 durchgeführt. Der entsprechenden Bericht mit den Ergebnis-

sen ist als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.

3.4 Grundwasserschutz

Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern.

Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind außerdem die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der VAWS zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz für Baden-Württemberg unverzüglich beim Landratsamt anzuzeigen.

Wasserhaltungen während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserbereich (z. B. Fundamente, Kellergeschoss, Leitungen, ...) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes nicht zulässig.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach der entsprechenden DIN oder als sog. „weiße Wanne“ auszuführen.

Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

3.5 Dränung

Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf jedoch nicht erfolgen, da dies die Sammelkläranlage mengenmäßig unnötig belasten und deren Reinigungsleistung verringern würde. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Bodenseekreis als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.6 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebiets liegen bisher keine Hinweise auf archäologische Fundstellen vor, allerdings sind diese auch nicht auszuschließen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Gelände mit allgemeiner Siedlungsgunst, im Hinterland des Bodensees. Das überplante Areal ist von öffentlichem und wissenschaftlichem Interesse, da bei Erdarbeiten vorgeschichtliche, mittelalterliche und neuzeitliche archäologische Zeugnisse zutage treten können.

Zur Erhöhung der Planungssicherheit empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege (LAD), archäologische Prospektionen des Untergrundes durch Baggersondagen mit Humuslöffel unter der Aufsicht des LAD (Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart) im Plangebiet durchzuführen. Die Kosten hierfür sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Werden archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das LAD, abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen einer Rettungsgrabung geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Fristen, sowie die Kosten der archäologischen Rettungsgrabung, die vom Vorhabenträger zu übernehmen sind. Erste Anhaltspunkte zu archäologierelevanten Untergrundverhältnissen ließen sich auch durch Hinzuziehen des LAD zu anstehenden geologischen Baugrunduntersuchungen (Bohrungen, Baggerschürfe) unter facharchäologischer Begleitung ermitteln, wodurch Synergieeffekte erzielt werden könnten.

Der Beginn von Erdarbeiten (Entfernung der aktuellen Bebauung und/oder des Baumbestands, Aufstellung von Kränen, Errichtung von Baustraßen, Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen etc.), die im Rahmen der geplanten Maßnahme anfallen, ist mit dem LAD terminlich abzustimmen, um eine archäologische Baubegleitung zu ermöglichen. Ansprechpartnerin ist: Marie-Claire Ries, Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen, marie-claire.ries@rps.bwl.de, Tel. 07735-93777-126 oder 0172-6208797.

Ferner ist festzuhalten, dass gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Keramikscherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, alte Humushorizonte) umgehend dem LAD (Anschrift s.o.) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen sind. Gegebenenfalls ist mit Unterbrechungen der Bauarbeiten zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

3.7 Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

3.8 Empfehlungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3.8.1 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (BW)

Das Klimaschutzgesetz BW sieht verschiedene Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung vor:

- beim Neubau von Nichtwohngebäuden (seit 1. Januar 2022)
- beim Neubau von Wohngebäuden (ab 1. Mai 2022)
- bei einer grundlegenden Dachsanierung eines Gebäudes (ab 1. Januar 2023)
- beim Neubau von Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen (ab 1. Januar 2022)

Das Umweltministerium BW hat im Oktober 2021 eine Rechtsverordnung erlassen, die die Bestimmungen der Photovoltaik-Pflichten beim Neubau von Nichtwohngebäuden und Parkplätzen konkretisiert. Die Rechtsverordnung wird um weitere Regelungen zu den Photovoltaik-Pflichten beim Neubau von Wohngebäuden und bei grundlegenden Dachsanierungen ergänzt.

Dachbegrünung und Photovoltaik

Die Installation einer Photovoltaikanlage ist kein Ausschlusskriterium für eine Dachbegrünung, eine Photovoltaikanlage lässt sich mit einer Dachbegrünung kombinieren. Nach Angaben des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) kann durch die Kombination einer Photovoltaikanlage auf einem begrüntem Dach die Leistungsfähigkeit einer Anlage im Sommer sogar um bis zu 20 % erhöht werden.

3.8.2 Pflanzliste

Die Pflanzlisten geben Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzen aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Verwendung in Sorten ist zulässig. Koniferen wie Thuja und Scheinzypressen sind nicht zulässig.

Pflanzliste 1: Gebietsheimische Baumarten wie z.B.:	
Betula pendula	Birke
Prunus padus	Traubenkirsche
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Elsbeere

Pflanzliste 2: Gebietsheimische Obsthochstämme wie z.B.:	
Malus spec.	Apfelhochstämme
Juglans nigra	Walnuss

Pflanzliste 3: Gebietsheimische Sträucher	
Corylus avellana	Haselnuss
Cornus mas	Kornelkirsche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Salix cinerea	Grauweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Rosa spec.	Wildrosenarten
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

3.8.3 Fassadenbegrünung

Fassadenbegrünung wirkt sich positiv auf das Mikroklima aus und bindet Gebäude gestalterisch in die Umgebung ein. Bei der Auswahl von geeigneter Fassadenbegrünung sind die Exposition und die gewünschte Wuchshöhe von besonderer Bedeutung. Die Pflanzen sollten mindestens 50 cm vor der Wand an einer Kletterhilfe gesetzt werden.

Geeignete Arten ggf. in Sorten sind z.B.	
Clematis vitalba	Waldrebe
Rosa	Kletterrosen
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Vitis vinifera subsp. sylvestris	Weinrebe
Humulus lupulus	Hopfen
Hedera helix	Efeu

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 17.05.2022



Bearbeiter:

Andreas Gorgol / Axel Philipp

Gottlieb-Daimler-Str. 2
88696 Owingen
07551/83498-0
info@gf-kom.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Tettngang, den

.....

Bruno Walter (Bürgermeister)